



# DIE REHKITZRETTER

## Die neue EU-Verordnung

Rechtliche Rahmenbedingungen  
für Drohnen zur Rehkitzrettung



Christoph Bach

**Studium** Studium Marketing, Management Consulting und Kommunikationsstrategie

seit **1992** Inhaber und Geschäftsführer der Medien-Agentur  
**Bach + Partner GmbH Communications**

**2015** Gründung der Kölner Filmproduktionsfirma **high iMotions**, die Image-, Produkt- und Event-Filme mit unbemannten Flugsystemen erstellt

**2016** Gründer / Vorsitzender **Bundesverband Copter Piloten e.V. (BVCP)**, der größten Vereinigung von (Copter-) Drohnen-Piloten in Deutschland

seit **2017** Inhaber und Geschäftsführer der Unternehmungen **AERIAL SERVICES** mit Dienstleistungen für luftgestützte Inspektionen, 3D-Vermessungen und Imagefilmen mit Drohnen sowie der **AERIAL ACADEMY** zur Schulung von Drohnen-Piloten und Consulting von Unternehmen.

seit **2024** Mitglied im Verband Deutsche Ingenieure





**Christoph Bach**

Vorstandsvorsitzender  
Bundesverband Copter  
Piloten e.V. (BVCP)

## Mitwirkung an der Regulierung und Entwicklung von Industriestandards in nationalen und internationalen Gremien



Bundesministerium  
für Verkehr

Mitglied im UAS-Beirat und der Steering-Group des  
**Bundesministerium für Verkehr (BMV)**

Mitwirkung im DIN e.V. zur Entwicklung  
deutscher und europäischer Standards für UAS:



**DIN** auf Nationalem Level

- DIN-Ausschuss „Dachvermessung mit Drohnen“
- DIN-Ausschuss „Betrieb/Personal“ entwickelt DIN-Norm zu Inspektion / Vermessung / Betriebshandbuch (ConOps)

Delegierter des DIN für **CEN** auf Europäischem Level



# Die europäische Drohnenregulierung



# Was ist so neu an der EU-Drohnenverordnung?

## Entstehung der europäischen Drohnenverordnung



er und privater Nutzung

öglich

## EU-Betriebskategorien

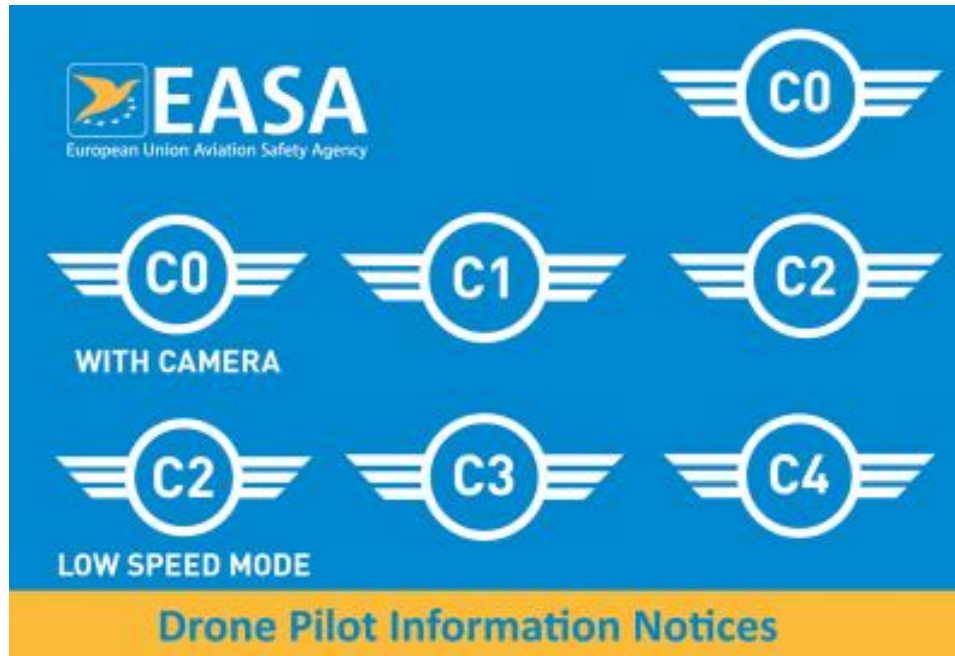
OFFENE KATEGORIE	SPEZIELLE KATEGORIE	ZULASSUNGSPFLICHTIGE KATEGORIE
<b>Geringes Risiko</b>	<b>Mittleres Risiko</b>	<b>Höheres Risiko</b>
Keine Betriebserlaubnis oder Genehmigung Luftfahrtbehörde nötig	Management des Sicherheitsrisikos (Specific Operational Risk Assessment)	Vergleichbar zur Bemannten Luftfahrt
Beschränkungen (VLOS, Max. Flughöhe, Abstand zu Flughäfen und sensiblen Bereichen)	Genehmigung durch Luftfahrtbehörde, außer bei besonderer Betreibergenehmigung	Zulassung des UAS, ein Betreiberzeugnis und ggf. Fernpilotenlizenz nötig
Fliegen im bevölkerten Raum außer über Menschenansammlungen	Mitarbeiterqualifizierung / Betriebshandbuch	Zuständigkeit bei Luftfahrt-Bundesamt (LBA)



# Offene Kategorie



## C-Klassifizierung Offene Kategorie



Seit 1.1.2024 dürfen nur noch C-zertifizierte Drohnen in den Markt gebracht werden.



## Die Unterkategorien der Offenen Kategorie

Es gibt in der Offenen Kategorie 3 Unterkategorien, die sich grundsätzlich durch den von Menschen einzuhaltenden Abstand unterscheiden:

**A1**

**A2**

**A3**



## Fliegen in der Unterkategorie A1 mit C0- oder C1-Zertifizierung

# A1

Umfasst Drohnen < 900 g. C0-Drohnen < 250 g MTOM und nicht schneller als 19 m/s (68,4 km/h) mit einer max. Höhe von 120 m dürfen unbeteiligte Personen überfliegen und bis 50 m Entfernung im Follow-Me-Modus fliegen. C1-Drohnen < 900 g dürfen sich an unbeteiligte Personen annähern.





## Fliegen in der Unterkategorie A2 mit C2-Zertifizierung

Drohnen < 4 kg dürfen sich bis 30 m an unbeteiligte Personen annähern

# A2

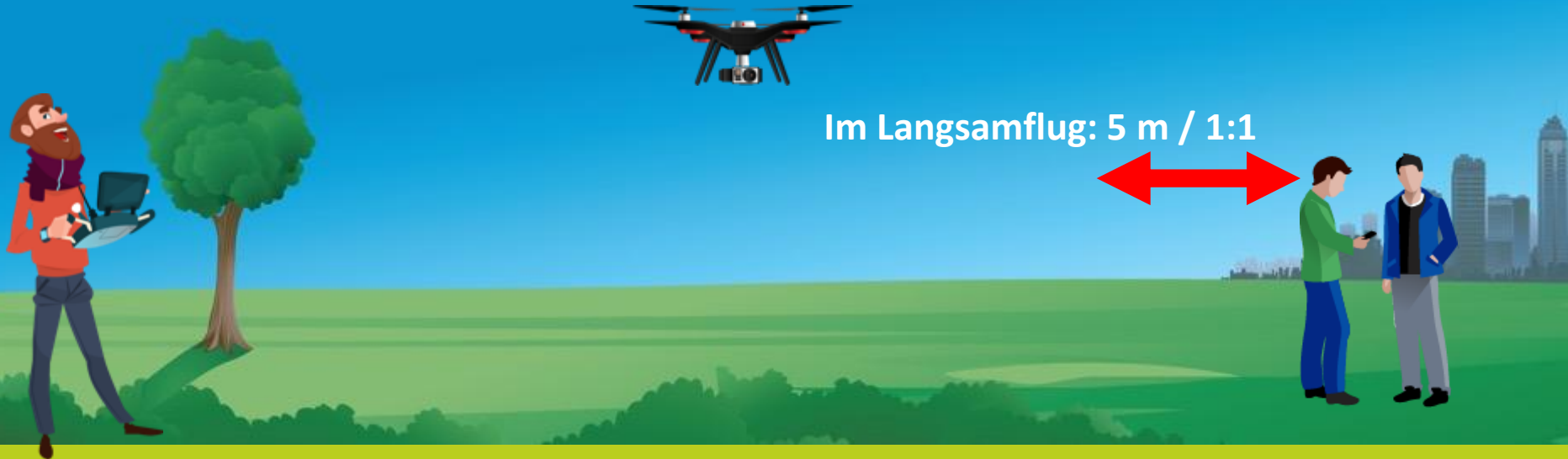




## Fliegen in der Unterkategorie A2 mit C2-Zertifizierung

# A2

Drohnen < 4 kg dürfen sich bis 30 m an unbeteiligte Personen annähern und im Langsamflugmodus ( $\leq 3$  m/s) sogar bis 5 m; 1:1-Regelung und Wetter, Performance der Drohne und Abtrennung überflogenes Gebiet von unbeteiligten Personen beachten! Nur mit FPZ A2.





## Unterkategorie A3 der Offenen Kategorie mit C3- und C4-Drohnen

# A3

Jeweils größter Abstand der Drohnen zu unbeteiligte Personen:  
mind. 30 m / gemäß 1:1 Regel / mind. 2-fache der max. Geschwindigkeit in m/s.  
150 m Abstand zu Wohn-, Gewerbe-, Industrie- und Naherholungsgebieten





## Grundregeln Offene Kategorie

- Keine **Menschenansammlungen** überfliegen, wie z.B.
  - in gut besuchten Einkaufsstraßen
  - an gut besuchten Badestränden, Parks oder Skipisten
  - bei Massenveranstaltungen
- Nur bis **120 Meter** hoch über Grund fliegen, außer:
  - ein **Hindernis höher als 105m**, darf im Umkreis von 50m um 15m höher überflogen werden
  - **UAS-Segelflugzeuge < 10kg** beim Hangfliegen; aber nicht höher als 120m über dem Piloten
- Das UAV muss leichter als **25 KG** sein (MTOM)
- Nur innerhalb der **Sichtweite** fliegen (VLOS), außer:
  - **FPV** (First Person View) mit Luftraumbeobachter (Spotter)
  - Flug im **Follow-me-Modus** mit max. Entfernung von 50 m
- Keine **Gefährlichen Güter** transportieren!
- Keine **Gegenstände abwerfen**
- bei **Nachtflug** ein grünes Blinklicht



**Ansonsten:**  
**Spezielle Kategorie**



## Verwendung Bestandsdrohnen (ohne C-Zertifizierung)

- Vor 2024 erworbenen, nicht nachzertifizierte Fluggeräte sind nicht der Norm entsprechend zertifiziert (CE-Regelung durch NLF)
- Damit sind diese für die Teilnahme am Luftverkehr nur bedingt qualifiziert und dürfen in der Offenen Kategorie wie folgt fliegen:
  - nicht C-klassifizierte Drohnen **unter 250 g MTOM in der Subkategorie A1**
  - nicht C-klassifizierte Drohnen **von 250 g – 25 kg MTOM in der Subkategorie A3**

### Hinweis:

Alle Bestandsdrohnen dürfen auch in der Speziellen Kategorie geflogen werden (Risiko ist höher als bei CE-zertifizierten UAS)



## Verwendung Bestandsdrohnen (ohne C-Zertifizierung) in A3

**Problem:** Die vor 2024 – meist mittels Förderung – angeschafften Bestandsdrohnen sind nicht C-zertifiziert und über 250 g MTOM. Damit werden diese der Subkategorie A3 zugeordnet und müssen folgendes einhalten:

**150 m Abstand zu Industrie-, Gewerbe, Wohn- und Erholungsgebieten**

**Lösung:** Das Bundesministerium für Verkehr (BMV) hat die in der EU-Verordnung enthaltene Möglichkeit genutzt:

„Mitgliedsstaaten dürfen Geozonen festlegen, in denen der Betrieb **beschränkt, untersagt** oder **erlaubt** wird.“

und eine **Erlaubniszone für Wildtierrettung** eingerichtet, mit der sich

**Wildtier-/Rehkitzretter mit Drohnen der Subkategorie A3** nun gemäß der **1:1-Regel bis auf 10 m** an die A3-Schutzgebiete annähern dürfen



## Geografische Gebiete – rechtlicher Kontext

- DVO (EU) 2019/947 Art. 15 ermöglicht die Ausweisung von geografischen Gebieten aus Gründen der Sicherheit und Gefahrenabwehr, des Schutzes der Privatsphäre oder der Umwelt die das Fliegen mit Drohnen verbieten, einschränken oder erlauben
- Die nationalen Regelungen für Deutschland sind in §21h LuftVO festgelegt
- Ausnahmen/Sondergenehmigungen liegen immer im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Landesluftfahrtbehörde



# Bestimmungen der neuen LuftVO

Geozone	LuftVO 2021	Änderung / Anmerkungen / Hinweise



## Bestimmungen der neuen LuftVO

Geozone	LuftVO 2021	Änderung / Anmerkungen / Hinweise



# Pre-Flight-Check des Fernpiloten

## Digitale Plattform für unbemannte Luftfahrt

dipul.de

**Fluggebiet Aerial Academy**

Adresse oder Ort suchen

Adresse oder Ort konnte nicht gefunden werden  
50.88995, 6.64300

**Volumenplaner**

Hier finden Sie detaillierte Informationen zum Volumenplaner.

Geometrie Parameter Betriebsvolumen

Benutzungshinweis  
Die Funktion „Volumenplaner“ ermöglicht das Einzeichnen und Berechnen eines Fluggebietes für das Genehmigungsverfahren in der „speziellen“ Kategorie und richtet sich primär an fortgeschrittene Benutzende.

Geometrietyp  
Polygon

1. Stützstelle

Breitengrad Längengrad  
50,7569172 6,5966088

2. Stützstelle

Breitengrad Längengrad  
50,7660509 6,6287063

3. Stützstelle

Breitengrad Längengrad  
50,7590082 6,6313158

4. Stützstelle

© basemap.de | © GeoBasis-DE | © OpenStreetMap contributors Impressum | Datenschutz | Benutzerhinweise | Versionshinweise (4.5.3)



# Digitale Plattform für unbemannte Luftfahrt

dipul.de

The screenshot displays the dipul.de digital platform interface. The main map area shows a city street view with several overlapping colored zones: a large blue zone, a purple zone, an orange zone, and a red zone. A search bar at the top left contains the text 'Dein Apart # 48.18017' and a message 'Adresse oder Ort konnte nicht gefunden werden'. The top right navigation bar includes links for 'BMV', 'KURZVIDEO', 'HILFE', 'KONTAKT', and 'ENGLISCH'. The right sidebar, titled 'Überlappende geografische Gebiete', lists geographical areas with their respective details:

- Überlappende geografische Gebiete**
  - Siedlung (1 Zone)**
    - Gemeinde Unterföhring**
      - Typ: Wohngrundstück
      - Identifikator: Dufz2GA
      - Untere Grenze: Obere Grenze
      - GMZ: UNL
      - Rechtsinhalt: § 23h, Abs. 1 (1) LuftVO - Wohngrundstücke
    - Industrie und Energieversorgung (1 Zone)**
      - Fähling**
        - Typ: Umspannwerk
        - Identifikator: Dufz1c4A
        - Untere Grenze: Obere Grenze
        - GMZ: ENL
        - Rechtsinhalt: § 23h, Abs. 1 (1) LuftVO - Industrie und zentrale Energieversorgung sowie besondere Einrichtungen und Bestanden



## Geografische Gebiete – Allgemeinerlaubnis Bayern

Ausnahmen/Sondergenehmigungen liegen immer im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Landesluftfahrtbehörde und sind Erleichterungen hinsichtlich der LuftVO-Regelungen

### Wirtschaft und Verkehr

#### REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – zur Erteilung einer allgemeinen Genehmigung nach § 21i Abs. 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) für den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugsystemen (UAS) in geografischen Gebieten nach § 21h Abs. 3 LuftVO i. V. m. Art. 15 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben des Freistaates Bayern**

#### **Bekanntmachung vom 15. März 2024 AktENZEICHEN 3747.25\_02-1-17**

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – erlässt aufgrund von § 21i Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 5 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29.10.2015, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Anpassung nationaler Regelungen an die VO (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge vom 14.6.2021 (BGBl. I S. 1766), folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

Bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen wird für den Luftraum in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben des Freistaates Bayern allen Betreibern von unbemannten Luftfahrzeugsystemen (UAS) in den UAS-Betriebskategorien „offen“ und „speziell“ nach Art. 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 eine allgemeine Genehmigung zur Erweiterung des zulässigen Betriebsumfangs in geografischen UAS-Gebieten nach Art. 15 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 erteilt.



# Geografische Gebiete – Allgemeinerlaubnis Bayern

## Flughäfen

### Erweiterung des zulässigen Betriebs von UAS in geografischen Gebieten nach § 21h Abs. 3 Nr. 2 LuftVO – Flughäfen

Neben dem durch § 21h Abs. 3 Nr. 2 LuftVO über und innerhalb eines seitlichen Abstands von 1.000 Metern von der Begrenzung von Flughäfen sowie innerhalb einer seitlichen Entfernung von weniger als 1.000 Metern aller in beide An- und Abflugrichtungen um jeweils 5 Kilometer verlängerten Bahnmittellinie von Flughäfen zugelassenen Betrieb von UAS wird der Betrieb in diesen geografischen Gebieten zugelassen, wenn

- der Betrieb in einer Kontrollzone (CTR) stattfindet und die zuständige Flugverkehrskontrollstelle eine Flugverkehrskontrollfreigabe nach § 21 Abs. 1 Nr. 5 LuftVO erteilt hat oder
- der Betrieb in einem Gebiet mit Flugbeschränkungen (ED-R) stattfindet und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung allgemein oder die zuständige Flugverkehrskontrollstelle im Einzelfall den Durchflug nach § 17 Abs. 2 Satz 1 LuftVO genehmigt hat.

## Bahnanlagen

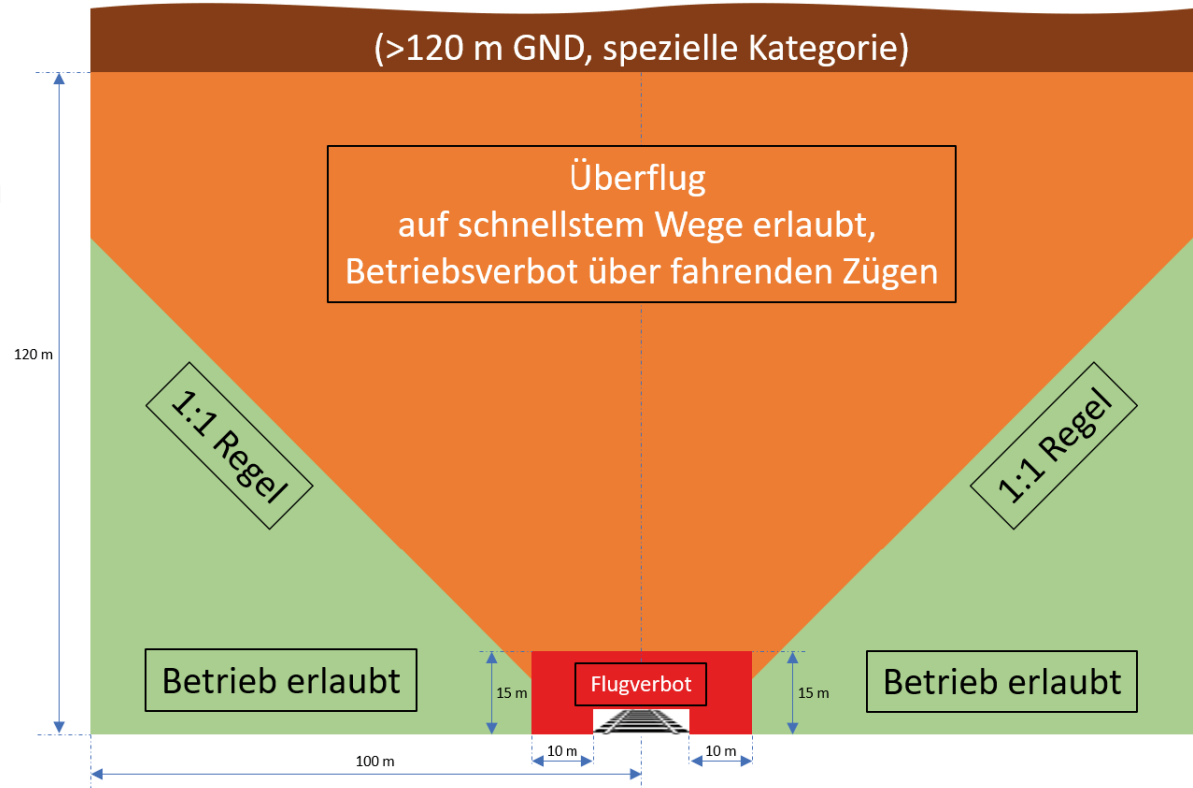
- a) Der Betrieb unbemannten Fluggerätes findet im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 (ABl. L 152 vom 11.06.2019, S. 45) in der Betriebskategorie „offen“ gemäß Artikel 4 Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 über Bahnanlagen der DB InfraGO AG statt. Beim Betrieb in der Betriebskategorie „speziell“ im Sinne des Artikels 5 Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 kann die zuständige Behörde die Bedingungen dieser Allgemeinverfügung teilweise oder ganz für die Bewertung besonderer Gefahren des Überflugs von Bahnanlagen gemäß § 21h Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c LuftVO innerhalb der Risikobewertung nach Artikel 11 Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 anerkennen. Für eine Betriebsgenehmigung in der Betriebskategorie „speziell“ können betriebsspezifisch auch weitere Risikominimierungsmaßnahmen von der zuständigen Behörde eingefordert werden. Bahnanlagen sind als offene Anlagen errichtet oder in geschlossenen Gebäuden verbaut. Beispiele für offene Bahnanlagen sind: Gleise, Weichen, Masten, Antennen, Speiseleitungen, Bahnübergänge, Bahndämme mit Gleiskörper, Haltepunkte, u. Ä.. Über offenen Anlagen gilt ein Flugverbot in einem virtuellen Kasten von 10 m links und 10 m rechts der Bahnanlage (des Gleiskörpers und/oder der Oberleitungsmasten als äußere Begrenzung) und eine Mindestflughöhe von 15 m.



## Geografische Gebiete – Allgemeinerlaubnis Bayern

### Bahnanlagen

Abbildung 2: Absicht des Überflugs der Bahnanlage





# Geografische Gebiete – Allgemeinerlaubnis Bayern

## Flughäfen

### Erweiterung des zulässigen Betriebs von UAS in geografischen Gebieten nach § 21h Abs. 3 Nr. 2 LuftVO – Flughäfen

Neben dem durch § 21h Abs. 3 Nr. 2 LuftVO über und innerhalb eines seitlichen Abstands von 1.000 Metern von der Begrenzung von Flughäfen sowie innerhalb einer seitlichen Entfernung von weniger als 1.000 Metern aller in beide An- und Abflugrichtungen um jeweils 5 Kilometer verlängerten Bahnmittellinie von Flughäfen zugelassenen Betrieb von UAS wird der Betrieb in diesen geografischen Gebieten zugelassen, wenn

- der Betrieb in einer Kontrollzone (CTR) stattfindet und die zuständige Flugverkehrskontrollstelle eine Flugverkehrskontrollfreigabe nach § 21 Abs. 1 Nr. 5 LuftVO erteilt hat oder
- der Betrieb in einem Gebiet mit Flugbeschränkungen (ED-R) stattfindet und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung allgemein oder die zuständige Flugverkehrskontrollstelle im Einzelfall den Durchflug nach § 17 Abs. 2 Satz 1 LuftVO genehmigt hat.

## Bahnanlagen

- a) Der Betrieb unbemannten Fluggerätes findet im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 (ABl. L 152 vom 11.06.2019, S. 45) in der Betriebskategorie „offen“ gemäß Artikel 4 Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 über Bahnanlagen der DB InfraGO AG statt. Beim Betrieb in der Betriebskategorie „speziell“ im Sinne des Artikels 5 Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 kann die zuständige Behörde die Bedingungen dieser Allgemeinverfügung teilweise oder ganz für die Bewertung besonderer Gefahren des Überflugs von Bahnanlagen gemäß § 21h Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c LuftVO innerhalb der Risikobewertung nach Artikel 11 Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 anerkennen. Für eine Betriebsgenehmigung in der Betriebskategorie „speziell“ können betriebsspezifisch auch weitere Risikominimierungsmaßnahmen von der zuständigen Behörde eingefordert werden. Bahnanlagen sind als offene Anlagen errichtet oder in geschlossenen Gebäuden verbaut. Beispiele für offene Bahnanlagen sind: Gleise, Weichen, Masten, Antennen, Speiseleitungen, Bahnübergänge, Bahndämme mit Gleiskörper, Haltepunkte, u. Ä.. Über offenen Anlagen gilt ein Flugverbot in einem virtuellen Kasten von 10 m links und 10 m rechts der Bahnanlage (des Gleiskörpers und/oder der Oberleitungsmasten als äußere Begrenzung) und eine Mindestflughöhe von 15 m.

## Bundesstraßen

### Erweiterung des zulässigen Betriebs von UAS in geografischen Gebieten nach § 21h Abs. 3 Nr. 5 LuftVO – Bundesstraßen als Teilbereich von Bundesfernstraßen

- a) Wenn im Fall eines Überflugs von **Bundesstraßen** (nicht Bundesautobahnen) außerhalb geschlossener Ortschaften (siehe Ziff. V.5) der Überflug zügig erfolgt, d. h. ohne jegliches Verweilen über dem betreffenden Verkehrsweg, wobei

- der horizontale Abstand in allen Richtungen zu Kraftfahrzeugen stets größer als 50 m sein muss und
- ein darüber hinaus gehender, angemessener seitlicher Abstand zu fahrenden oder abgestellten Fahrzeugen eingehalten werden muss, wenn dies erforderlich ist, um Gefahren für das Fahrzeug oder seine Ladung auszuschließen und
- das unbemannte Luftfahrzeug mindestens 50 m über Grund betrieben werden muss,



## Geografische Gebiete – Allgemeinerlaubnis Bayern

Vor jedem Flug ist dieser rechtzeitig bei der örtlichen Polizeidienststelle oder dem Ordnungsamt anzumelden und es ist ein Logbuch zu führen:

5. Die Fernpiloten haben Aufzeichnungen über den jeweiligen Flugbetrieb mit mindestens folgenden Angaben schriftlich oder elektronisch zu führen:

- Name, Vorname der Fernpilotin/ des Fernpiloten,
- genaue Bezeichnung des unbemannten Luftfahrzeugsystems,
- Datum und Uhrzeit (Start- und Landezeiten sowie Angabe der Gesamtflugzeit),
- Anzahl der Starts und Landungen,
- Aufstiegsort (mit genauen Angaben),
- Besonderheiten, Vorkommnisse, Betriebsstörungen.

Diese Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Luftfahrtbehörde vorzulegen.





## BVCP-Initiative REHKITZRETTUNG – Wir machen mit!

Richtet sich in erster Linie an Landwirte und Helfer der Rehkitzretter-Teams.





# Schulungen Offene Kategorie & Spezielle Kategorie

**Learn to fly**  
Kurse und Workshops zu **Standardszenarien** und zu **Genehmigungen in der Speziellen Kategorie** erweitern das Schulungsangebot des BVCP

Bundesverband Copter Piloten e.V. [www.bvcp.de](http://www.bvcp.de)

**BUNDESVERBAND COPTER PILOTEN**

**LEARN2FLY**

**Offene Kategorie**

- Basic-Kurse für Einsteiger
- Kompetenznachweis A1/A3
- EU-Fernpilotenzeugnis A2

**Spezielle Kategorie**

- Standardszenario STS-01/02
- Workshop Genehmigungen für die Spezielle Kategorie

**Branchen-Kurse**

- BOS / Katastrophenschutz
- Inspektion (Out- & Indoor)
- Vermessung / 3D-Modeling

**Software-Kurse**

- Photogrammetrie-Software
- Post Production Foto / AV

Zu den Kursen



Der **Bundesverband Copter Piloten e.V.** bietet über seine akkreditierten Schulungsunternehmen Drohnen-Piloten eine qualifizierte Ausbildung, durch Fachexperten entwickelt, von Schulungen zur Offenen Kategorie bis zur Unterstützung und Qualifizierung für Flugmissionen in der Speziellen Kategorie.



**Theorie- und Praxiskurse** für Einsteiger und zum **EU-Fernpilotenzeugnis A2, Standardszenario STS 01-/02** oder branchen- und anwenderbezogen für BOS, Inspektionen, Indoor, Vermessungen, 3D-Model / Digital Twin.

**e-Learning**  
Mit Online-Kursen und e-Learning im eigenen Tempo von überall aus lernen, mit dem Drohnen-Quiz neues Wissen testen und Online-Prüfung ablegen.



**Workshop Genehmigungen Spezielle Kategorie**  
Der Workshop wendet sich an Unternehmen und Drohnen-Piloten, die ihren Spielraum sichern und um Einsätze in der Speziellen Kategorie erweitern möchten.

Darüber hinaus bieten wir auch viele **Softwareschulungen** für Vermessung und 3D-Modeling per Photogrammetrie an.



**Bundesverband Copter Piloten e.V.**  
Im Mediapark 5 / Startplatz | 50670 Köln  
Tel. (0221) 177 3375-0 | [info@bvcp.de](mailto:info@bvcp.de)  
[www.bvcp.de](http://www.bvcp.de)

<https://bvcp.de/schulungen-und-drohnenfuehrerschein>



## Schulungen Offene Kategorie



**Learn to Fly**  
Der direkte Weg zum  
EU-Drohnenführerschein  
**Fernpilotenzeugnis A2**





## Schulungen und Workshops Spezielle Kategorie



**Workshop**  
**Genehmigungen**  
**Spezielle Kategorie**

Auf die Saison 2026 vorbereiten!  
Neuer Workshop startet  
am **9. April 2026\***  
\* begrenzte Teilnehmerzahl

**SORA 2.5**  
inkl. Webinar für das neue SORA 2.5

**BVCP**  
Rabatt  
**15%**  
für Mitglieder des  
BVCP

Mit unserem **BVCP-Workshop** legen Sie **in 8 Webinaren** das **Fundament** für den sicheren Betrieb Ihrer Drohnen in der **Speziellen Kategorie** inkl. der Nutzung von **Standardszenarien & PDRA**. Sie lernen dabei:

- ihr **Betriebshandbuch** (Operations Manual) inkl. **ConOps** zu erstellen
- die **Risiken** Ihrer Flugmissionen mittels **SORA 2.5** zu analysieren
- die Anforderungen für den Einsatz von **Standardszenarien/PDRA** kennen



# BVCP

**Bundesverband Copter Piloten e.V.  
(BVCP)**

Startplatz / Im Mediapark 5  
50670 Köln

info@bvcp.de

Tel. 0221 / 177 33 75 – 0

www.bvcp.de



## **BVCP Copter-Stammtisch zur KitzCon**

Wir laden Euch herzlich ein, dabei zu sein, beim **BVCP Copter-Stammtisch München-Unterföhring** am **21. März 2025, ab 19:00 Uhr** im

**Restaurant Motorworld Inn München,**  
Am Ausbesserungswerk 8, 80939 München.

(Hier ganz in der Nähe)

